

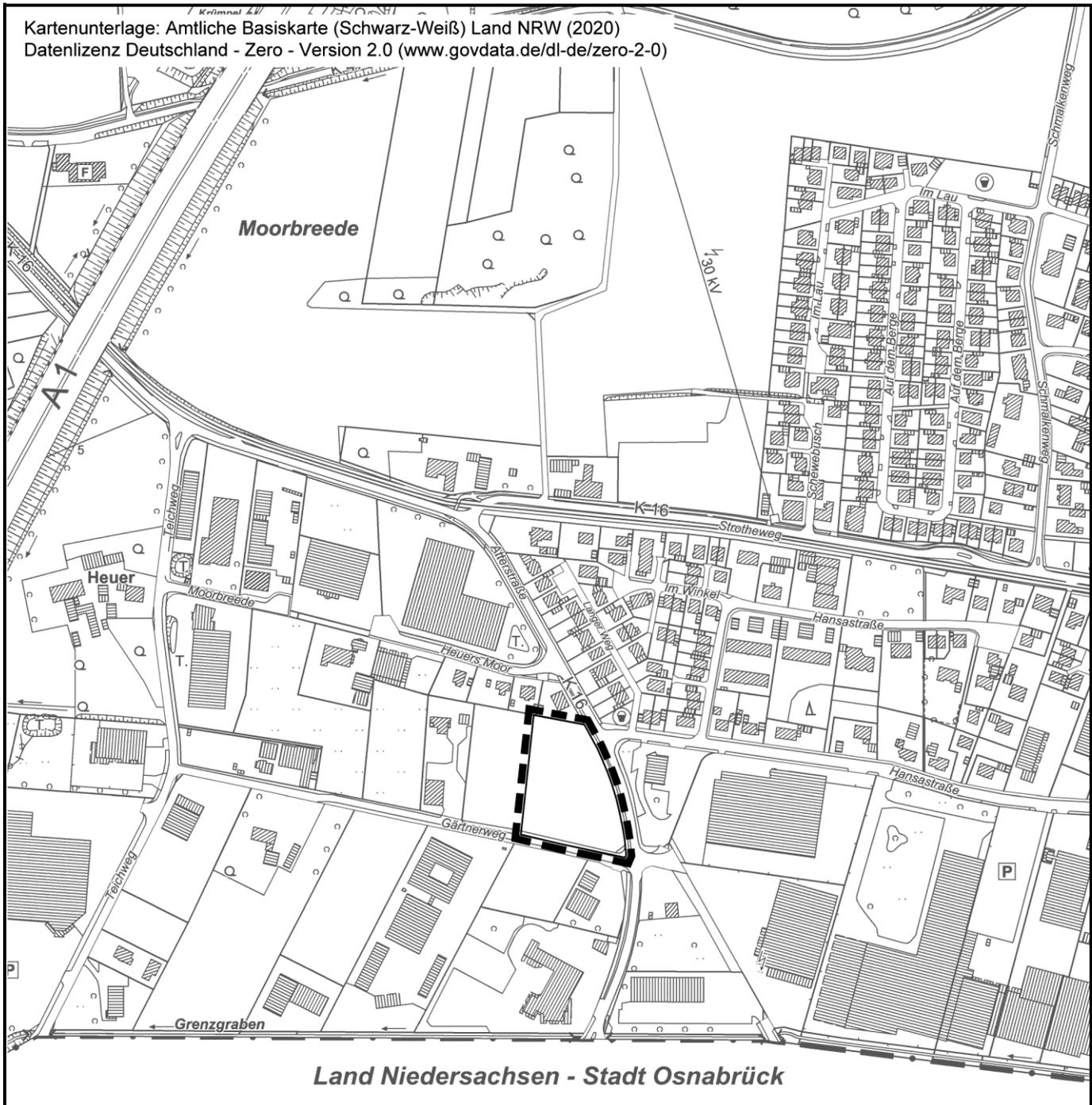


Gemeinde Lotte

Bebauungsplan Nr. 36 "Heuers Moor Ost" - 3. Änderung

Artenschutzprüfung Stufe I

Kartenunterlage: Amtliche Basiskarte (Schwarz-Weiß) Land NRW (2020)
Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)



Beratung • Planung • Bauleitung

Am Tie 1
49086 Osnabrück

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Telefon (0541) 1819 – 0
Telefax (0541) 1819 – 111

Internet: www.pbh.org


pbh
PLANUNGSBÜRO HAHM

Artenschutzprüfung Stufe I
zum Bebauungsplan Nr. 36 „Heuers Moor Ost – 3. Änderung“
in der Gemeinde Lotte



BIO-CONSULT
Dulings Breite 6-10
49191 Belm/OS
Tel.: 05406-7040
Fax: 05406-7056

M.Sc. Nadja Hofmann

10.02.2021

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	2
2	Rechtliche Grundlagen	3
3	Lage des Plangebiets und Beschreibung der Habitatstrukturen	6
4	Planung und Wirkfaktoren	8
5	Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere	9
5.1	Vögel.....	9
5.2	Fledermäuse.....	12
5.3	Amphibien	13
5.4	Reptilien	13
6	Artenschutzrechtliche Bewertung.....	14
7	Empfehlungen.....	16
8	Zusammenfassung.....	17
9	Literatur.....	18

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Lotte (Kreis Steinfurt, Nordrhein-Westfalen) plant auf dem Flurstück 718, Flur 12 die Ausweisung von Gewerbeflächen. Das Plangebiet hat eine Fläche von ca. 0,7 ha.

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Artenschutzbelange nach einem bundesweit einheitlichen Vorgehen berücksichtigt werden. Für Nordrhein-Westfalen liegt dazu der Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ vor (MKULNV 2017).

Um potenzielle Beeinträchtigungen von möglicherweise betroffenen Arten im Vorfeld des geplanten Vorhabens einschätzen zu können, wurde das Büro BIO-CONSULT (Belm) vom Planungsbüro Hahm mit einer Artenschutzprüfung Stufe I beauftragt.

Hiermit wird die Artenschutzprüfung Stufe I vorgelegt; dabei wird auch das Umfeld des Plangebietes berücksichtigt.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse bildet das Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG - vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
 - 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*
 - 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen**

Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

- *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
- *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“*

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Ein so umfangreiches Artenspektrum von etwa 1.100 Arten in Nordrhein-Westfalen ist jedoch in einem

Planungsverfahren nicht sinnvoll zu bewältigen. Im Zuge der kleinen Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Dezember 2007 wurden die „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsverfahren pauschal freigestellt. Doch auch bei dem eingeschränkten Artenspektrum ergeben sich noch Probleme für die Planungspraxis, da die artenschutzrechtlichen Verbote z. B. auch für viele „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise gelten. Aus diesem Grund hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV 2007) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen zu bearbeiten sind.

In diesem Fall wird eine Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt (MKULNV 2017): In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

3 Lage des Plangebiets und Beschreibung der Habitatstrukturen

Das etwa 0,7 ha große Plangebiet liegt im Ortsteil Wersen, nahe der kreisfreien Stadt Osnabrück (Abb. 1). Östlich grenzt es an die Atterstraße, im Süden an den Gärtnerweg (Abb. 2). Es besteht aus einer derzeit als Acker genutzten Fläche, die von Gewerbebetrieben und Wohnbebauung umgeben ist.

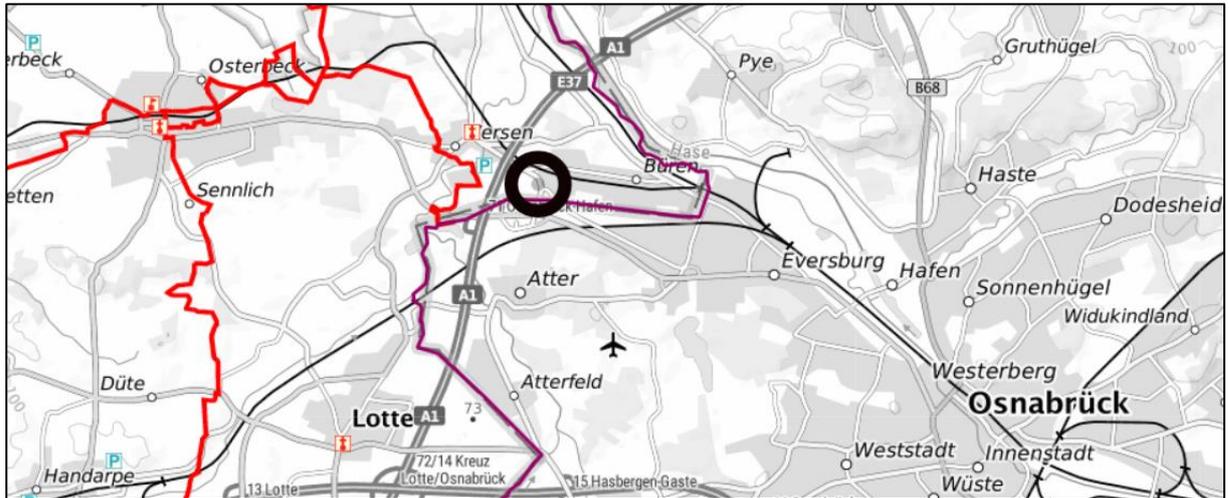


Abb. 1: Lage des Plangebietes im schwarzen Kreis (verändert nach MINISTERIUM DES INNERN DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN 2019)

Auf dem nördlich angrenzenden Grundstück wächst eine zweistämmige, ältere Eiche (*Quercus robur*) (Abb. 3).

Das Umfeld von 300 m um das Plangebiet ist durch weitere Gewerbebetriebe, Wohnbebauung und kleinere landwirtschaftlich genutzte Fläche geprägt (Abb.2). Im Westen des Untersuchungsgebiets (UG) verläuft die A1 (Abb. 1).



Abb. 2: Luftbild des Plangebiets mit Abgrenzung (verändert nach MI des Landes NRW 2019)



Abb. 3: Blick auf das Plangebiet von der Atterstraße, die Eiche rechts im Bild befindet sich außerhalb des Plangebiets



Abb. 4: Blick auf das Plangebiet vom Gärtnerweg

4 Planung und Wirkfaktoren

Im Plangebiet sollen Gewerbeflächen entstehen. Im Norden, Osten und Süden des Gebietes sind lineare Grünstrukturen geplant mit einer Breite von ca. 3-10 m.

Das Plangebiet wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Eine Vorbelastung geht darüber hinaus von der umgebenden Gewerbenutzung, den Straßen und der Wohnbebauung aus.

Die an den Rändern außerhalb des Plangebietes vorhandenen Gehölze bleiben erhalten.

Durch die Planung sind folgende, zusätzliche Wirkungen auf die Fauna & Flora zu erwarten:

Baubedingte Wirkfaktoren

Im Rahmen der Bautätigkeiten kann es durch den Baulärm und Lichtemissionen zu Störungen von Tieren während der Brutzeit kommen. Außerdem können zur Brutzeit die Fortpflanzungsstätten von Vögeln zerstört oder Jungvögel getötet werden.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Es kommt zu einer Veränderung der abiotischen Standortfaktoren (Veränderung des Bodens, der hydrologischen Verhältnisse und der Temperaturverhältnisse) und der Vegetations- und Biotopstruktur. Durch die Flächenbeanspruchung kommt es zur Versiegelung.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die vermehrte Anwesenheit von Menschen kann zur Beunruhigung von Arten und damit zur Meidung der Flächen führen. Insgesamt ist die zunehmende anthropogene Nutzung für die potenziell vorkommenden Arten wahrscheinlich aber nur von geringer Bedeutung.

Bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung wird das weitere Umfeld des Plangebietes (bis etwa 300 m) in die Betrachtung einbezogen.

5 Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere

Im Rahmen einer ASP I sind detaillierte Kartierungen nicht erforderlich (MKULNV 2017). Bei einer Begehung am 03.02.2021 wurden das Plangebiet und das Umfeld auf ihre Eignung als Lebensraum für verschiedene Artengruppen untersucht (u. a. Fortpflanzungsstätte, Nahrungshabitat). Dabei wurden auch anwesende Arten erfasst, wobei diese Erhebung nicht den Anspruch einer systematischen Kartierung erhebt, die Daten aber wichtige Grundlagen liefern.

Darüber hinaus wurden Daten zu Tiervorkommen im 500-m-Umfeld des Plangebietes bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt, der Biologischen Station Kreis Steinfurt und dem LANUV (@LINFOS) abgefragt. Zudem wurden Daten aus der Literatur, insbesondere aus dem Brutvogelatlas Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013) berücksichtigt.

5.1 Vögel

Die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten aus der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für das Messtischblatt (MTB) 3613, Quadrant 4 sind in Tabelle 1 dargestellt.

Der UNB Kreis Steinfurt und der Biologischen Station Kreis Steinfurt sind aus dem Umfeld des Plangebietes keine Daten von planungsrelevanten Arten bekannt (schriftl. Mitt. UNB Kreis Steinfurt, BS Kreis Steinfurt).

Das nach der Datenbank des LANUV mögliche Artenspektrum im MTB 3613/4 (s. Tab. 1) wird im Folgenden näher analysiert.

Tab. 1: In Quadrant 4 des MTB 3613 vorkommende Brutvogelarten (LANUV 2021)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EZ (KON)	Klein-gehölze	Äcker	Gärten	Gebäude
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	BV	G	(FoRu), Na	(Na)	Na	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	BV	G	(FoRu), Na	(Na)	Na	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	BV	U-		FoRu!		
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	BV	G			(Na)	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	BV	U	FoRu			
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	BV	U	Na		Na	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	BV	S	(FoRu)	(Na)	(FoRu)	FoRu!
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	BV	G	(FoRu)	Na		
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	BV	unbek.	FoRu	Na	(FoRu), (Na)	
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	BV	U		FoRu!		
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	BV	S		FoRu!		
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	BV	U-	Na		(Na)	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	BV	U		Na	Na	FoRu!
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	BV	G	Na		Na	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	BV	G	(Na)			
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	BV	U	(FoRu)			
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	BV	G	(FoRu)	Na	Na	FoRu!

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EZ (KON)	Kleingehölze	Äcker	Gärten	Gebäude
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	BV	U-	(Na)	Na	Na	FoRu!
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	BV	G-	FoRu!			
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	BV	U	FoRu	(FoRu)		
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	BV	U	FoRu!		FoRu	
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	BV	U-	FoRu		(FoRu)	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	BV	U	(Na)	Na	Na	FoRu
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	BV	S		FoRu!	(FoRu)	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	BV	U	FoRu		FoRu	FoRu
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	BV	U	(Na)	(Na)		
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	BV	U+	FoRu	(FoRu)		
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	BV	G	(FoRu)			
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	BV	unbek			FoRu!, Na	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	BV	G	Na	(Na)	Na	FoRu!
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	BV	unbek		Na	Na	FoRu
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	BV	G	Na	Na	Na	FoRu!
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	BV	S		FoRu!		

Erläuterungen zu Tabelle 1:

Status: BV: potenziell als Brutvogel vorkommend (Daten ab 2000)

EZ KON: Erhaltungszustand (kontinentale Region); S = ungünstig/schlecht, U = ungünstig/unzureichend, G = günstig, unbek.=unbekannt

Lebensräume: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Na = Nahrungsgebiete

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Planungsrelevante Arten - Messtischblätter (nrw.de)

letzter Datenabfrage am 01.02.2021

Wachtel: Die Wachtel bevorzugt Getreidefelder, Brachen und Grünländer als Brutstätte. Wachteln legen ihre Nester jedes Jahr neu an. Ein Vorkommen im UG ist unwahrscheinlich.

Greifvögel: Hinweise auf Brutvorkommen (Horste) der Arten Habicht, Sperber, Mäusebussard, Baumfalke und Turmfalke konnten im UG nicht gefunden werden. Im weiteren Umfeld könnten diese Arten aber als Brutvögel auftreten und das Gebiet als Nahrungshabitat nutzen. Es handelt sich jedoch um kein essentielles Nahrungshabitat der o.a. Arten.

Waldkauz/Waldohreule/Steinkauz/Schleiereule: Brutmöglichkeiten gibt es für die vier genannten Eulenarten im Plangebiet nicht. Auch im näheren Umfeld fehlen diese bzw. sind eher unwahrscheinlich. Zur Nahrungssuche könnte das Gebiet genutzt werden; jedoch ist es so kleinräumig, dass es kein essentielles Nahrungshabitat darstellt.

Wachtelkönig: Aufgrund der Habitatausstattung im Plangebiet sowie im Umfeld ist mit keinen Vorkommen zu rechnen. Die Art benötigt deckungsreiche Vegetation wie sie z.B. in Seggenriedern vorhanden ist.

Eisvogel: Der Eisvogel brütet in selbst gebauten Brutröhren an Steilhängen und ist an Gewässer gebunden. Ein Vorkommen im Plangebiet ist auszuschließen.

Kiebitz/Feldlerche: Die Arten besiedeln v.a. die offene Feldflur. Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der Kleinräumigkeit auszuschließen.

Waldschnepfe: Die Waldschnepfe brütet in lichten Wäldern oder an Waldrändern. Das UG stellt keinen geeigneten Lebensraum für die Art dar.

Rebhuhn: Die Art brütet in der halb-offenen Kulturlandschaft und nutzt gern Säume und Hecken. Ein Brutvorkommen für das Plangebiet kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Kuckuck: Die Art brütet nicht selbst, sondern nutzt Wirtsvögel. Potenzielle Wirtsvögel treten im Plangebiet aber nicht auf. Somit kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Schwarzspecht: Diese Art bewohnt große alte, totholzreiche Buchenmischwälder, ist aber auch in Kiefernwäldern zu finden. Auf Grund der Lebensraumaustattung, Lage und Größe des Plangebiets kann ein Schwarzspechtvorkommen ausgeschlossen werden. Auch im Umfeld sind keine Vorkommen zu erwarten.

Kleinspecht: Diese Art besiedelt u.a. Laubwälder, aber auch Parks, Auwälder und große Gärten, meist in Wassernähe. Vorkommen des Kleinspechtes können im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Pirol: Der Pirol hat seine Lebensstätten in feuchten und lichten Mischwäldern mit einem alten Baumbestand. Außerdem nutzt er Parkanlagen und Ränder von Wäldern und dörflichen Siedlungsstrukturen. Da im Umfeld des Plangebietes keine dieser Strukturen im größeren Maßstab vorkommt, ist ein Brutvorkommen ausgeschlossen.

Neuntöter: Der Neuntöter siedelt in offenen Bereichen im Wechsel mit wenigen Hecken oder Gehölzen. Typische Vorkommen findet man auf Magerrasen mit Schlehen, Weißdorn- oder Rosengebüsch. Im Plangebiet ist ein Vorkommen der Art auszuschließen.

Rauch-, Mehl- und Uferschwalbe: Rauch- und Mehlschwalben sind Gebäudebrüter; im Plangebiet selbst befinden sich keine Gebäude. Uferschwalben benötigen Steilwände, diese kommen im Plangebiet nicht vor. Das Plangebiet kann als Nahrungshabitat für die Arten dienen, jedoch ist es sehr kleinflächig und nicht essentiell.

Feldschwirl: Der Feldschwirl kommt in offenen Landschaften wie feuchten Grünländern, Mooren oder an Flussufern vor. Im Plangebiet und im nahen Umfeld kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.

Baumpieper: Die Art findet im Plangebiet keine Brutmöglichkeiten. Es ist zudem nicht davon auszugehen, dass es sich beim Plangebiet um essenzielle Nahrungsflächen für mögliche Brutvorkommen des Umfeldes handeln könnte.

Schwarzkehlchen: Die Art brütet auf offenen Flächen mit einzelnen Büschen, z.B. in Hochmooren oder Heiden. Im UG ist ein Vorkommen nicht zu erwarten.

Nachtigall: Nachtigallen nutzen bevorzugt unterholzreiche, feuchte Laubmischwälder und finden im Plangebiet keine geeigneten Brutmöglichkeiten. Im nahen Umfeld liegen ebenfalls keine geeigneten Lebensräume.

Star: Der Star nutzt Höhlenbäume und Gebäudenischen als Nistplatz. Diese können ggf. im weiteren Umfeld des Plangebiets vorhanden sein. Als Nahrungshabitat könnten Stare das Plangebiet evtl. nutzen, es ist jedoch nicht essentiell. Beeinträchtigungen auf die Art können ausgeschlossen werden.

Feldsperling: Feldsperlinge brüten in halboffenen Gehölzlandschaften, oft auch in anthropogen geformten Habitaten (Gärten etc.). Die Art nutzt zur Nahrungssuche auch Siedlungsflächen. In den Hecken und Baumbeständen im Umfeld des Plangebietes sind potenziell Vorkommen der Art möglich. Das Plangebiet wird ggf. auch zur Nahrungssuche aufgesucht, ist jedoch nicht essentiell. Im Umfeld sind genügend andere Nahrungsstrukturen zu finden.

Gartenrotschwanz: Der Gartenrotschwanz ist ein Höhlenbrüter, der v.a. die reich strukturierte Kulturlandschaft besiedelt. Auf Grund der räumlichen Lage des Plangebiets innerhalb von baulichen Strukturen ist mit großer Wahrscheinlichkeit mit keinem Vorkommen im und im nahen Umfeld des Plangebiets zu rechnen.

Girlitz: Als Kulturfolger besiedeln Girlitze kleinräumige und abwechslungsreiche Siedlungsräume. Ein Vorkommen im Umfeld des Plangebietes kann nicht ausgeschlossen werden. Da die Art ihr Nest aber in Gehölzen anlegt und diese im Plangebiet nicht vorhanden sind und das Plangebiet auch keinen essentiellen Nahrungsraum für die Art darstellt ist nicht mit Beeinträchtigungen auf die Art zu rechnen.

Bluthänfling: Der Bluthänfling bewohnt halboffene Landschaften mit dichten Hecken und offenen Bodenstellen. In den an das Plangebiet angrenzenden Heckenstrukturen könnte die Art vorkommen. Sollten Hänflinge im Umfeld brüten ist das Plangebiet, aufgrund seiner Kleinräumigkeit und Ausstattung, nicht als essentielles Nahrungshabitat anzusehen.

Im Plangebiet könnten weitere ungefährdete und nicht planungsrelevante Arten auftreten, bei denen es sich im weitesten Sinne um Ubiquisten handelt.

Bewertung

Das Plangebiet hat für einige Vogelarten ein Lebensraumpotenzial als Nahrungshabitat. Das Umfeld stellt ein gewisses Potenzial für Baum-, Gebüsch-, Gebäude- oder Höhlenbrüter als Fortpflanzungsstätte dar. Insbesondere könnten im direkten Umfeld des Plangebiets die Arten Feldsperling, Star, Girlitz und Bluthänfling vorkommen. Eine Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat ist für weitere, nicht planungsrelevante Vogelarten denkbar. Auf Grund seiner Kleinräumigkeit und Ausstattung stellt es jedoch für keine Art ein essentielles Nahrungshabitat dar.

5.2 Fledermäuse

Die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten wurden mit Hilfe der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ermittelt (Messtischblatt 3613, Quadrant 4).

Als potenziell vorkommende Fledermausarten wurden die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) aufgeführt. Ihr Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region wird als günstig eingestuft. In Gebäuden findet die Art ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten, in der Nähe von Kleingehölzen und in Gärten ihre Nahrung. Ggf. ist mit weiteren Arten zu rechnen.

Die bestehenden Gebäude im weiteren Umfeld bieten für Fledermäuse möglicherweise geeignete Strukturen. Fledermäuse, die ihre Quartiere in der Umgebung haben, könnten das Plangebiet zur Nahrungssuche aufsuchen. Das Plangebiet ist aber auf Grund der Kleinflächigkeit und der

Ausstattung für diese Art kein essenzielles Nahrungshabitat; im weiteren Umfeld stehen geeignete Flächen zur Verfügung.

5.3 Amphibien

Die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten wurden mit Hilfe der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ermittelt (Messtischblatt 3613, Quadrant 4) und sind in Tabelle 3 dargestellt.

Tab. 3: Potenziell im Plangebiet vorkommende Amphibienarten (LANUV NRW 2021)

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	Status	EZ (KON)	Klein-gehölze	Äcker	Gärten	Gebäude
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	Nachweis ab 2000	S		Ru	(FoRu)	
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	Nachweis ab 2000	G	Ru			

Erläuterungen zu Tabelle 3:

EZ KON: Erhaltungszustand (kontinentale Region); S = ungünstig/schlecht, U = ungünstig/unzureichend, G = günstig

Lebensräume: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Ru = Ruhestätte

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Planungsrelevante Arten - Messtischblätter (nrw.de)
 letzter Datenabfrage am 01.02.2021

Beiden in Tabelle 3 aufgeführten Amphibienarten finden keine geeigneten Lebensraumbedingungen im Plangebiet sowie im Umfeld. Potenzielle Laichgewässer sind nicht vorhanden. Mit Vorkommen ist nicht zu rechnen.

5.4 Reptilien

Die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten wurden mit Hilfe der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ermittelt (Messtischblatt 3613, Quadrant 4).

Nach dem LANUV könnte im Plangebiet die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) vorkommen. Im Gebiet sowie im Umfeld finden sich jedoch keine passenden Lebensraumtypen oder Strukturen; ein Vorkommen der Zauneidechse ist daher nicht zu erwarten.

6 Artenschutzrechtliche Bewertung

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet.

Die potenziell vorkommenden Vogel-, Fledermaus- und Amphibienarten sind nach BNatSchG geschützt. Im Folgenden wird die Erfüllung der Verbotstatbestände abgefragt und ggf. werden Maßnahmen zur Vermeidung genannt.

Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Vögel: nein.

Das Plangebiet könnte für einige Vogelarten ein Nahrungshabitat darstellen. Im direkten Umfeld befinden sich Gehölzstrukturen, die verschiedene Arten als Brutplatz nutzen könnten. Angrenzend an diese Strukturen wird nicht direkt gebaut, sondern ein 10,00 m breiter, bepflanzter Grünstreifen angelegt. Eine Betroffenheit von Vogelarten ist daher nicht zu erwarten.

Fledermäuse: nein.

Fledermäuse nutzen das Gebiet ggf. zur Nahrungssuche, Quartiermöglichkeiten sind nicht vorhanden. Aufgrund der Lage und der Kleinräumigkeit ist nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen.

Amphibien und Reptilien: nein.

Geeignete Gewässer oder Lebensräume für ein Vorkommen von Amphibien oder Habitats für Reptilien sind im Plangebiet und dessen Umfeld nicht vorhanden. Somit ist der Verbotstatbestand „Tötung“ nicht gegeben.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Eine Störung liegt bei Gefährdung einer lokalen Population vor.“

Vögel: nein.

Im nahen Umfeld sind Vorkommen u.a. von den Arten Feldsperling, Star, Girlitz und Bluthänfling möglich. Eine Gefährdung der lokalen Population ist jedoch nicht zu erwarten.

Fledermäuse: nein.

Von einer Betroffenheit einer lokalen Population ist nicht auszugehen. Das Plangebiet bietet der potenziell vorkommenden Art keine geeigneten Strukturen.

Amphibien und Reptilien: nein.

Für die möglicherweise vorkommenden Amphibienarten und die Zauneidechse fehlen passende Lebensräume, sodass entsprechende Vorkommen auszuschließen sind.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Vögel: nein.

Im Plangebiet gibt es keine geeigneten Brutmöglichkeiten der Arten Feldsperling, Star, Girlitz und Feldsperling. Im nahen Umfeld können sie jedoch Neststandorte finden (z.B. in den Eichen oder Gehölzbeständen um das Plangebiet). Nach aktuellem Stand werden die Gehölze durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt. Ein bepflanzter Grünstreifen ist zudem vor den Gehölzbeständen geplant.

Fledermäuse: nein.

Im Plangebiet sind keine Quartierstrukturen für Fledermäuse vorhanden.

Amphibien und Reptilien: nein.

Ein Gewässer ist im Plangebiet nicht vorhanden. Auch das unmittelbare Umfeld eignet sich nicht als Landlebensraum für potenziell vorkommende Amphibien- oder Reptilienarten.

Verbotstatbestand „Wild lebende Pflanzen“ (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)

Werden wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?

Nein.

Besonders geschützte Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG wurden im Plangebiet nicht vorgefunden und sind angesichts der naturräumlichen Region sowie der Habitatbedingungen dort auch nicht zu erwarten. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG liegt damit nicht vor.

7 Empfehlungen

In Zeiten von Artensterben und Klimawandel sollte bei allen Baumaßnahmen auf eine nachhaltige Gestaltung geachtet werden. Hier mögliche Ideen:

- Für die Beleuchtung sind ausschließlich Leuchtmittel mit einem engen Spektralbereich (570 bis 630 Nanometer) sinnvoll um ein Anlocken von nachtaktiven Arten aus der Umgebung zu vermeiden. Blendwirkungen sind durch geschlossene Gehäuse zu unterbinden. Lichtkegel sind nach unten auszurichten. Die Beleuchtung der Außenanlagen sollte auf die unbedingt notwendigen Flächen und Wege begrenzt werden (s.a. HELD et al. 2013).
- Flachdächer tragen neben ihrer allgemeinen lufthygienischen und kleinklimatischen Verbesserung auch zur Regenwasserbewirtschaftung und zur Schaffung von Ersatzbiotopen für Pflanzen und Tiere bei. Die negative Bilanz bauleitplanerischer Eingriffe vor Ort kann so minimiert werden.
- Gehölzanpflanzungen sollten größtenteils aus heimischen Arten bestehen. An diese Arten ist die heimische Tierwelt angepasst und findet ausreichend Nahrung. Säume und Wegränder dienen bei ein- bis zweimaliger Mahd vielen Insekten als Unterschlupf und Nahrung. Saatgut heimischer Pflanzen ist im Fachhandel erhältlich. In der freien Natur muss zwingend gebietseigenes Saatgut und Gehölze ausgebracht werden (§ 40 BNatSchG).
- An neu entstehenden Gebäuden lassen sich einfach Nistmöglichkeiten für verschiedene Arten anbringen. In Gewerbegebieten eignet sich z.B. die Anbringung bzw. der Einbau von Mauerseglerkästen an mehrgeschossige Gebäude oder die Aufhängung von Sperlingskästen. Auch kleine Nischen für Fledermäuse können vorgesehen werden. Infos unter [Naturtipps - Artenschutz an Gebäuden](#).

8 Zusammenfassung

Die Gemeinde Lotte (Kreis Steinfurt, Nordrhein-Westfalen) plant auf dem Flurstück 718, Flur 12 die Ausweisung von Gewerbeflächen. Das Plangebiet hat eine Fläche von ca. 0,7 ha.

Um potenzielle Beeinträchtigungen von möglicherweise betroffenen Arten im Vorfeld des geplanten Vorhabens einschätzen zu können, wurde das Büro BIO-CONSULT (Belm) von dem Planungsbüro Hahm mit einer Artenschutzprüfung der Stufe I beauftragt.

Bei einer Begehung am 03.02.2021 wurden das Plangebiet und das Umfeld auf die Eignung als Lebensraum (u.a. Fortpflanzungsstätte, Nahrungshabitat) für verschiedene Artengruppen untersucht. Darüber hinaus wurden Daten zu Tiervorkommen im 300-m-Umfeld des Plangebietes bei der Unteren Naturschutzbehörde und der Biologischen Station des Kreises Steinfurt und dem LANUV (@LINFOS) abgefragt.

Die Vorkommen von möglichen planungsrelevanten Arten wurden überprüft und im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bewertet.

Es sind insbesondere Vorkommen der Vogelarten Arten Feldsperling, Star, Girlitz und Bluthänfling im Umfeld des Plangebiets nicht auszuschließen. Mit Beeinträchtigungen dieser Arten ist jedoch nicht zu rechnen. Das Auftreten von weiteren Arten als Nahrungsgast ist möglich. Bei dem Plangebiet handelt es sich jedoch auf Grund der Lage, der Kleinräumigkeit und der Ausstattung um kein essentielles Nahrungshabitat einer Art.

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG können für die o.a. Arten ausgeschlossen werden.

9 Literatur

- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M. M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMAYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung. Charadrius 52: 1-66.
- HELD, M., HÖLKER, F. & B. JESSEL (Hrsg.)(2013): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2014): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen, aufgerufen am 01.02.2021, <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>
- MINISTERIUM DES INNERN DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2019): GeoPortal NRW. aufgerufen am 01.02.2021, <https://www.geoportal.nrw/>
- MKULNV, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“. Schlussbericht, 09.03.2017